

GEMEINDE

**NEUHAUSEN
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall
www.neuhausen.ch



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 2. Juni 2010

**Bericht und Antrag
betreffend
die Teilrevision der Abfallverordnung**

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 9. November 1993 dem Einwohnerrat einen Bericht und Antrag betreffend die Einführung einer mengenabhängigen Gebühr für den Schwarzkehricht unterbreitet. Der Einwohnerrat hat am 27. Januar 1994 der neuen Abfallverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall (NRB 814.150) zugestimmt. Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat mit Beschluss vom 14. Juni 1994 die neue Abfallverordnung mit zwei Einschränkungen gutgeheissen.

Die erste Einschränkung betraf Art. 2 Abs. 3 der Abfallverordnung. Der Gemeinderat hat am 9. August 1994 dem Einwohnerrat einen Bericht und Antrag betreffend die Änderung von Art. 2 Abs. 3 der Abfallverordnung entsprechend den Erwägungen des Regierungsrates unterbreitet. Der Einwohnerrat hat am 29. September 1994 der Änderung zugestimmt. Art. 2 Abs. 3 der Abfallverordnung lautete bisher wie folgt: *Der Gemeinderat kann Verursacherinnen und Verursacher von grossen Siedlungsabfallmengen zur eigenen Entsorgung, Wiederverwertung oder Verwertung derselben verpflichten und dazu entsprechende Richtlinien erlassen. Verursacherinnen und Verursacher können verpflichtet werden, die Möglichkeiten der Vermeidung oder Verwertung abzuklären*

und darüber einen Bericht vorzulegen. Diese Bestimmung wurde ersetzt durch: Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit grossen Mengen an Siedlungsabfall verpflichten, diesen selbst zu entsorgen. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 29. September 1994 die Änderung genehmigt.

Die zweite Einschränkung betraf Art. 25 Abs. 1 der Abfallverordnung. Hier äusserte sich der Regierungsrat in seinem Beschluss vom 14. Juni 1994 wie folgt:

Nach Art. 25 Abs. 1 der Abfallverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss werden 80 % der Kosten der Abfallbewirtschaftung durch eine möglichst verursachergerechte Gebühr finanziert. Die Abdeckung der Restkosten erfolgt aus Steuermitteln. Dieser Wortlaut widerspricht teilweise eidgenössischem und kantonalem Recht. Gemäss Art. 2 sowie Art. 48 des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes i.V.m. § 2 Abs. 4 der kantonalen Abfallverordnung müssen Entsorgungsgebühren grundsätzlich kostendeckend und möglichst verursachergerecht sein (Entsorgungskonzept für den Kanton Schaffhausen S. 95 ff.; Antwort des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 14. September 1993 auf die Kleine Anfrage Peter Altenburger, E. 2; Brunner, Kommentar zum Umweltschutzgesetz N. 14 ff. zu Art. 31). Demnach ist es nicht mit der Umweltschutzgesetzgebung vereinbar, die Kosten der Kehrichtbeseitigung aus Mitteln des allgemeinen Gemeindehaushaltes zu bestreiten. Diese Regelung, die im Einklang mit dem Verursacherprinzip steht, gilt für Bund und Kanton bzw. Gemeinden (Brunner, a.a.O. N. 9 zu Art. 48). Art. 25 Abs. 1 der Abfallverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss entspricht nicht vollumfänglich den geltenden eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, da das Verursacherprinzip nur beschränkt angewandt wird. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass im kantonalen Entsorgungskonzept (September 1991) die Finanzierungssysteme für die Abfallbewirtschaftung, die sich ausschliesslich auf Steuermittel abstützen, ausgeschlossen sind. Hingegen wird festgehalten, dass mittelfristig Steuermittel und Abfallgebühr für die Finanzierung herangezogen werden können, sofern die Abfallgebühr verursachergerecht erhoben wird. Langfristig soll allerdings ein Kostendeckungsgrad von 100 % erreicht werden. Dies wäre gemäss Entsorgungskonzept in Zukunft durch eine Kombination von Grundgebühr und Sackgebühr sicherzustellen. Aufgrund der Tatsache, dass die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss bisher ausschliesslich über Steuermittel erfolgte, kann Art. 25 Abs. 1 im Sinne einer Übergangsregelung trotzdem genehmigt werden. Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss wird jedoch eingeladen, die Abfallgebühren entsprechend den vorstehenden Erläuterungen bis im Jahr 2000 anzupassen.

Das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) wurde am 20. Juni 1997 bezüglich der Finanzierung der Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle geändert.

Art. 32a Abs. 1 und 2 USG enthalten diesbezüglich folgende Bestimmungen:

¹ *Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit sie ihnen übertragen ist, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere berücksichtigt:*

- a) *die Art und Menge des übergebenden Abfalls;*
- b) *die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen;*
- c) *die zur Substanzerhaltung solcher Anlagen erforderlichen Abschreibungen;*
- d) *die Zinsen;*
- e) *der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen.*

² *Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfällen gefährden, so kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden.*

Der Gemeinderat hat am 20. Oktober 1998 dem Einwohnerrat einen Bericht und Antrag betreffend die Einführung einer Grundgebühr für verwertbare Siedlungsabfälle unterbreitet. Der Einwohnerrat hat am 10. Juni 1999 der Änderung von Art. 25 Abs. 1 und Art. 26 der Abfallverordnung sowie dem Tarif für die Grundgebühr zur Abfallverordnung (NRB 814.160) zugestimmt.

Art. 25 Abs. 1 der Abfallverordnung lautete bisher wie folgt: *80 % der Kosten der Abfallbewirtschaftung werden durch eine möglichst verursachergerechte Gebühr finanziert. Die Abdeckung der Restkosten erfolgt aus Steuermitteln.* Diese Bestimmung wurde ersetzt durch: *Die Kosten der Abfallbewirtschaftung, mit Ausnahme der Kosten der Entsorgung der kompostierbaren Abfälle, werden durch eine mengenabhängige Gebühr und eine Grundgebühr finanziert. Die Abdeckung der Kosten der Entsorgung der kompostierbaren Abfälle erfolgt aus Steuermitteln.*

Art. 26 der Abfallverordnung lautete bisher wie folgt: *Die Erhebung der Gebühr erfolgt durch den Verkauf von Gebührenmarken. Die Verkaufsstellen werden im Abfallkalender angegeben. Der Einwohnerrat erlässt den Tarif.* Die Bestimmung wurde ersetzt durch: *Die mengenabhängige Gebühr deckt die Kosten der Entsorgung von Hauskehricht, Betriebskehricht und Sperrgut. Die Erhebung der Gebühr erfolgt durch den Verkauf von Gebührenmarken. Die Verkaufsstellen werden im Abfallkalender angegeben. Die Grundgebühr deckt die Kosten der Entsorgung der verwertbaren Siedlungsabfälle und der Sonderabfälle. Die Gebühr wird den Haushaltungen sowie den Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben in Rechnung gestellt. Der Einwohnerrat erlässt den Tarif.*

Der Regierungsrat hat mit Beschlüssen vom 9. November und 21. Dezember 1999 die vorstehend erwähnten Änderungen der Abfallverordnung und den Tarif für die Grundgebühr zur Abfallverordnung mit Vorbehalt genehmigt. Der Vorbehalt lautet wie folgt: *Die in Art. 25 Abs. 1 der Abfallverordnung vorgesehene Finanzierung der Grünabfuhr durch Steuermittel wird nur im Sinne einer Übergangslösung bis 2002 genehmigt.*

Das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen hat mit Schreiben vom 8. Juli 2004 den Gemeinderat eingeladen, bis 31. Oktober 2004 mitzuteilen, wie der Gemeinderat beabsichtige, die für eine gesetzeskonforme Finanzierung des Grünabfalls notwendigen Anpassungen der Abfallverordnung vorzunehmen.

Der Gemeinderat hat mit Schreiben vom 31. März 2005 Stellung genommen. Er hat darauf hingewiesen, dass die Verwaltungskommission des Kläranlageverbands Schaffhausen, Neuhausen am Rheinflall, Feuerthalen und Flurlingen zurzeit an der Beratung von Entscheidungsgrundlagen für die Erneuerung der KBA Hard ist und dass im Rahmen dieser Erneuerung auch eine Harmonisierung der Abfallverordnungen und der Gebührenstrukturen der Stadt Schaffhausen und der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall angestrebt werde. Der Gemeinderat ersuchte das Departement des Innern, aufgrund dieser Arbeiten die Übergangsregelung zur Finanzierung der Grünabfuhr bis Ende 2006 zu verlängern. Mit Schreiben vom 15. April 2005 stimmte das Departement des Innern dieser Verlängerung zu.

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall stimmte in der Gemeindeabstimmung vom 11. März 2007 der Erneuerung der KBA Hard zu und bewilligte den Kredit für den auf die Gemeinde entfallenden Kostenanteil. Auch die übrigen drei Verbandsgemeinden stimmten der Erneuerung der KBA Hard zu und bewilligten die erforderlichen Kredite. Eine Harmonisierung der Abfallverordnungen und der Gebührenstrukturen der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall erfolgte nicht respektive wurde in die Vorlagen an die beiden Parlamente für die Erneuerung der KBA Hard nicht aufgenommen.

Die Frist für eine gesetzeskonforme Finanzierung der Entsorgung der kompostierbaren Abfälle ist abgelaufen. Es besteht somit Handlungsbedarf.

2. Kosten der Entsorgung der kompostierbaren Abfälle

Der Nettoaufwand der Entsorgung der kompostierbaren Abfälle (Laufende Rechnung / Konto 7203) betrug in den Jahren 2004 bis 2009 wie folgt:

2004:	Fr.	251'990
2005:	Fr.	277'790
2006:	Fr.	303'241
2007:	Fr.	281'508
2008:	Fr.	257'422
2009:	Fr.	254'404

Der Nettoaufwand betrug im Durchschnitt ca. Fr. 271'000.--. Er ist gemäss Art. 32a Abs. 1 USG durch Gebühren oder andere Abgaben den Verursachern zu überbinden.

3. Änderung der Abfallverordnung

Die Einführung einer mengenabhängigen Gebühr für kompostierbare Abfälle wurde von mehreren Gemeinden geprüft. Dem Gemeinderat ist keine Gemeinde bekannt, die eine solche Gebühr eingeführt und beibehalten hat. Eine mengenabhängige Gebühr für kompostierbare Abfälle würde zudem die heute vorbildliche Trennung zwischen Hauskehricht und kompostierbaren Abfällen gefährden. Das Konzept für die Erneuerung der KBA Hard basiert auf dieser Trennung.

Eine dem übergeordneten Recht entsprechende Finanzierung der Entsorgung der kompostierbaren Abfälle ist somit nur über eine Grundgebühr möglich, respektive die Kosten der Entsorgung sind in die bestehende Grundgebühr einzubeziehen. Dies kann durch folgende Änderungen von Art. 25 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 2 der Abfallverordnung erreicht werden:

- a) Art. 25 Abs. 1 lautet wie folgt: *Die Kosten der Abfallbewirtschaftung, mit Ausnahme der Kosten der Entsorgung der kompostierbaren Abfälle, werden durch eine mengenabhängige Gebühr und eine Grundgebühr finanziert. Die Abdeckung der Kosten der Entsorgung der kompostierbaren Abfälle erfolgt aus Steuermitteln.*

Er ist zu ersetzen durch: *Die Kosten der Abfallbewirtschaftung werden durch eine mengenabhängige Gebühr und eine Grundgebühr finanziert“.*

- b) Art. 26 Abs. 2 lautet wie folgt: *Die Grundgebühr deckt die Kosten der Entsorgung der verwertbaren Siedlungsabfälle und der Sonderabfälle. Die Gebühr wird den Haushaltungen sowie den Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben in Rechnung gestellt.*

Er ist zu ersetzen durch: *Die Grundgebühr deckt die Kosten der Entsorgung der verwertbaren Siedlungsabfälle, der kompostierbaren Abfälle und der Sonderabfälle. Die Gebühr wird den Haushaltungen sowie den Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben in Rechnung gestellt.*

4. Grundgebühr für die Haushalte

Die jährliche Grundgebühr für die Entsorgung der verwertbaren Siedlungsabfälle und der Sonderabfälle beträgt heute bei den Haushalten gemäss Art. 3 Abs. 1 des Tarifs für die Grundgebühr gemäss Abfallverordnung vom 10. Juni 1999 (NRB 814.170):

1 Personen-Haushalt	Fr.	25.--
2 Personen-Haushalt	Fr.	40.--
3 bis 5 Personen-Haushalt	Fr.	55.--
6 bis 10 Personen-Haushalt	Fr.	70.--

Die Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Der Ertrag durch diese Grundgebühr für die Entsorgung der verwertbaren Siedlungsabfälle und der Sonderabfälle betrug in den Jahren 2004 bis 2009 im Durchschnitt ca. Fr. 212'000.-- pro Jahr. Der Einbezug der Entsorgung der kompostierbaren Abfälle in die Grundgebühr bedingt bei einer kostendeckenden Finanzierung eine Erhöhung des Ertrages um ca. Fr. 274'000.-- oder um rund 130 % auf ca. Fr. 486'000.--.

Die Grundgebühren für 1 und 2 Personen-Haushalte sowie für Haushalte mit Personen unter 18 Jahren würden erheblich über den Grundgebühren der Stadt Schaffhausen liegen. Die Grundgebühr für Haushaltungen in der Stadt Schaffhausen (Fr. 40.00 pro Person ab dem 18. Altersjahr) ist zudem gegenüber der Grundgebühr der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall (keine Unterscheidung zwischen Personen unter und über 18 Jahren) sozialverträglicher. Der Gemeinderat schlägt daher vor, für die Haushalte die Grundgebühr der Stadt Schaffhausen zu übernehmen.

Die folgende Liste zeigt die Veränderungen:

Haushaltstyp	Grundgebühr heute	Grundgebühr neu
1 Personen-Haushalt	25.--	37.--
2 Personen-Haushalt (2 Personen über 18)	40.--	74.--
3 Personen-Haushalt A (2 Personen über 18 und 1 Person bis 18)	55.--	74.--
3 Personen-Haushalt B (3 Personen über 18)	55.--	112.--
4 Personen-Haushalt A (2 Personen über 18 und 2 Person bis 18)	55.--	74.--
4 Personen-Haushalt B (4 Personen über 18)	55.--	148.--
5 Personen-Haushalt A (2 Personen über 18 und 3 Person bis 18)	55.--	74.--
5 Personen-Haushalt B (5 Personen über 18)	55.--	185.--

Im Sinne der Familienfreundlichkeit sind Kinder und Jugendliche gratis.

Für Haushalte mit mehr als 10 Personen erfolgt keine Änderung. Die Gebührenhöhe wird wie bisher durch die Bauverwaltung festgelegt (Art. 3 Abs. 2 Tarif für die Grundgebühr gemäss Abfallverordnung).

5. Grundgebühr für die Betriebe

Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt die jährliche Grundgebühr heute gemäss Art. 4 Abs. 1 des Tarifs für die Grundgebühr gemäss Abfallverordnung:

Betriebe mit kleinen Abfallmengen	Fr.	70.--
Betriebe mit mittleren Abfallmengen	Fr.	120.--

Die Begriffe „kleine Abfallmengen“ und „mittlere Abfallmengen“ sind unklar und führen bei der Rechnungsstellung der Grundgebühr oft zu Diskussionen und Stornierungen von Rechnungen. Die Rechnungsstellung der Grundgebühr ist bei den Betrieben daher sehr aufwändig. Die beiden erwähnten Begriffe sind durch messbare Grössen zu ersetzen.

Die Grundgebühr der Stadt Schaffhausen für die Betriebe basiert auf der Anzahl der Beschäftigten. Die jährliche Grundgebühr beträgt heute:

Betriebe mit 1 oder 2 Beschäftigten	Fr.	25.--
Betriebe mit 3 bis 4 Beschäftigten	Fr.	50.--
Betriebe mit 5 bis 9 Beschäftigten	Fr.	100.--
Betriebe mit 10 bis 19 Beschäftigten	Fr.	200.--
Betriebe mit 20 bis 49 Beschäftigten	Fr.	400.--
Betriebe mit 50 bis 99 Beschäftigten	Fr.	750.--
Betriebe mit 100 bis 199 Beschäftigten	Fr.	1'000.--
Betriebe mit 200 Beschäftigten und mehr	Fr.	1'250.--

Der Aufwand und damit die Kosten der Rechnungsstellung der Grundgebühr können aufgrund dieser messbaren Grösse erheblich reduziert werden. Die Tarifansätze der Stadt Schaffhausen für Betriebe sollen daher grundsätzlich übernommen werden.

6. Ertrag aufgrund der neuen Grundgebühren

Der Ertrag aus der Grundgebühr würde sich von ca. Fr. 212'000.-- pro Jahr um ca. Fr. 128'000.-- oder ca. 60 % auf ca. Fr. 340'000.-- erhöhen. Der unter Ziffer 4 erwähnte erforderliche Betrag von ca. Fr. 486'000.-- wird somit noch nicht erreicht. Der Gemeinderat möchte jedoch von einer weiteren Erhöhung der Grundgebühr respektive einer Erhöhung über Grundgebühren der Stadt Schaffhausen vorerst absehen respektive abwarten, bis gesicherte Angaben über die Entwicklung der Gesamtkosten der Abfallentsorgung vorliegen.

7. Anpassung Steuerfuss?

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Schwelle, welche eine Anpassung des Steuerfusses rechtfertigen würde, nicht erreicht ist. Er sieht daher von einem Antrag, den Steuerfuss um 1 Prozent zu reduzieren, ab.

8. Anträge

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat folgende Anträge:

1. Die Teilrevision der Abfallverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 27. Januar 1994 (NRB 814.150) wird gutgeheissen.
2. Die Teilrevision des Tarifs für die Grundgebühr gemäss Abfallverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 10. Juni 1999 (NRB 814.170) wird gutgeheissen.
3. Diese Teilrevisionen treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Diese Beschlüsse unterstehen gemäss Art. 14 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) dem fakultativen Referendum.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL

Dr. Stephan Rawyler Olinda Valentinuzzi
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Beilagen

- Teilrevision der Abfallverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 27. Januar 1994 (NRB 814.150)
- Teilrevision des Tarifs für die Grundgebühr gemäss Abfallverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 10. Juni 1999 (NRB 814.170)

Beilage 1: Teilrevision der Abfallverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 27. Januar 1994 (NRB 814.150)

1.1 Der bisherige Art. 25 Abs. 1:

Die Kosten der Abfallbewirtschaftung, mit Ausnahme der Kosten der Entsorgung der kompostierbaren Abfälle, werden durch eine mengenabhängige Gebühr und eine Grundgebühr finanziert. Die Abdeckung der Kosten der Entsorgung der kompostierbaren Abfälle erfolgt aus Steuermitteln.

wird ersetzt durch:

Die Kosten der Abfallbewirtschaftung werden durch eine mengenabhängige Gebühr und eine Grundgebühr finanziert.

1.2 Der bisherige Art. 26 Abs. 2:

Die Grundgebühr deckt die Kosten der Entsorgung der verwertbaren Siedlungsabfälle und der Sonderabfälle.

wird ersetzt durch:

Die Grundgebühr deckt die Kosten der Entsorgung der verwertbaren Siedlungsabfälle, der kompostierbaren Abfälle und der Sonderabfälle.

**Beilage 2 Teilrevision des Tarifs für die Grundgebühr gemäss Abfallverordnung
der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 10. Juni 1999 (NRB 814.170)**

2.1 Der bisherige Art. 3 Abs. 1:

Bei Haushalten beträgt die Jahresgebühr:

<i>1 Personen-Haushalt</i>	<i>Fr.</i>	<i>25.--</i>
<i>2 Personen-Haushalt</i>	<i>Fr.</i>	<i>40.--</i>
<i>3 bis 5 Personen-Haushalt</i>	<i>Fr.</i>	<i>55.--</i>
<i>6 bis 10 Personen-Haushalt</i>	<i>Fr.</i>	<i>70.--</i>

wird ersetzt durch:

Bei Haushalten bis 10 Personen beträgt die Jahresgebühr:

Fr. 37.-- pro Person ab dem vollendeten 18. Altersjahr.

2.2 Der bisherige Art. 4 Abs. 1:

*Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
beträgt die Jahresgebühr für:*

<i>Betriebe mit kleinen Abfallmengen</i>	<i>Fr.</i>	<i>70.--</i>
<i>Betriebe mit mittleren Abfallmengen</i>	<i>Fr.</i>	<i>120.--</i>

wird ersetzt durch:

*Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
beträgt die Jahresgebühr für:*

<i>Betriebe mit 1 oder 2 Beschäftigten</i>	<i>Fr.</i>	<i>25.--</i>
<i>Betriebe mit 3 bis 4 Beschäftigten</i>	<i>Fr.</i>	<i>50.--</i>
<i>Betriebe mit 5 bis 9 Beschäftigten</i>	<i>Fr.</i>	<i>100.--</i>
<i>Betriebe mit 10 bis 19 Beschäftigten</i>	<i>Fr.</i>	<i>200.--</i>
<i>Betriebe mit 20 bis 49 Beschäftigten</i>	<i>Fr.</i>	<i>400.--</i>
<i>Betriebe mit 50 bis 99 Beschäftigten</i>	<i>Fr.</i>	<i>750.--</i>
<i>Betriebe mit 100 bis 199 Beschäftigten</i>	<i>Fr.</i>	<i>1'000.--</i>
<i>Betriebe mit 200 Beschäftigten und mehr</i>	<i>Fr.</i>	<i>1'250.--</i>

wobei jeweils die Anzahl von Vollzeitstellen respektive Teilzeitstellen umgerechnet in Vollzeitstellen massgebend ist.